

SATZUNG

des Vereins „Gemeinschaft zur Unterstützung des Tischtennisports in Nortorf e. V.“
einer Gemeinschaft zur Förderung des Tischtennisports in Nortorf.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft zur Unterstützung des Tischtennisports in Nortorf“. Der Sitz des Vereins ist in Nortorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports in Nortorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung von Sportvereinen, in denen Tischtennisport betrieben wird. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme und besitzt Wahlrecht.

§ 5

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 6

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein halbes Jahr. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendervierteljahres erfolgen. Mitglieder können bei Schädigung des Vereinsinteresses ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene hat das Recht, seine Angelegenheit bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Bis zu dieser Entscheidung hat der Vorstandsbeschluss Wirksamkeit.

§ 7

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftwart,
- e) dem Beisitzer.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Der 1. Vorsitzende, Schriftwart und Beisitzer werden in Jahren mit ungerader Endzahl, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden in Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Jedes Vorstandsmitglied hat jeweils nur eine Stimme. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Der 1. oder 2. Vorsitzende ist mit dem Kassenwart nach 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 8

Der Kassenwart führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer zur Überprüfung der Buchführung. Der Prüfungsbericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich jedem Mitglied bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll die vorgesehenen Tagesordnungspunkte beinhalten. Anträge können noch vor Beschlussfassung über die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Der Vorstand sowie mindestens ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung fordern. Der Vorstand hat sodann eine solche, unter Mitteilung der Tagesordnung, binnen drei Wochen abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 15 % aller Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Beschränkung beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Versammlungsablauf ist zu protokollieren, das Protokoll vom gesamten Vorstand durch Unterschrift anzuerkennen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Bekanntgabe hat durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes mindestens sechs Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nortorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 12

Beiträge sowie deren Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.